



1. Der Lyssbach-Märit ist eine jahrmarktähnliche Veranstaltung. Er findet in der Regel in der 2. Hälfte Juni statt. Er wird bei jeder Witterung abgehalten. Die Daten der zukünftigen Lyssbachmärit sind auf der Website www.lyssbachmärit.ch aufgeführt.
2. Am Lyssbach-Märit kann jedermann teilnehmen ausser politische Parteien und Organisationen. Ortsansässige Interessenten erhalten bei der Platzzuteilung den Vorrang. Absagen an Interessenten infolge Platzmangels sind zulässig.
3. Der Verkauf an Ständen findet normalerweise während folgenden Zeiten statt:
Freitag 16.00 bis 22.00 Uhr / Samstag 10.00 bis 22.00 Uhr. Vor 22.00 Uhr dürfen an beiden Tagen ohne Bewilligung eines OK-Mitgliedes **keine Stände geräumt** werden. Die Essensabgabe darf bis 02.30 Uhr erfolgen.
4. Für das **Aufstellen der gemieteten Stände inkl. Schutzdach** ist das Ressort Bau verantwortlich.

Falls ein Mieter den auf dem Anmeldeformular markierten 'Marktstand' nicht benötigt, muss die **Räumung** dieses Marktstandes mit einer **Gebühr von Fr. 100.--** entschädigt werden.
5. Die Marktstände müssen am Freitag bis spätestens 15.00 Uhr und am Samstag bis spätestens 09.30 Uhr fertig eingeräumt sein und ab dieser Zeit bis zur offiziellen Schliesszeit (gemäss Artikel) bedient werden.

Ist der Marktstand am Freitag um 14.00 Uhr nicht belegt (mit Aufbau begonnen), kann das OK Lyssbachmärit den Stand weitergeben.
6. Nach 15.00 Uhr resp. 09.45 Uhr dürfen sich **keine Fahrzeuge mehr im Festgelände** befinden.
Das Gelände darf zum Aufladen resp. zum Abtransportieren der Stände erst **ab 01.30 Uhr** durch die Standbetreiber befahren werden. Andere Fahrten sind verboten.
7. Für die **Beleuchtung** der Stände haben die Standmieter selbst zu sorgen; die nötigen Stromanschlüsse sind vorhanden (keine Beleuchtung durch Girlanden).
8. Stromanschlüsse 230 Volt sind in einer Entfernung von max. 20m vorhanden. **Verlängerungskabel** usw. müssen selber organisiert werden. Spezielle Anschlüsse, welche eine grössere Leistung als 2000 Watt aufweisen und/oder eine andere Spannung als 1 x 230 Volt benötigen, müssen beim OK Lyssbachmärit gegen evtl. Verrechnung bei der Anmeldung bestellt werden.
Anschlüsse an den Girlanden mittels Verteiler sind wegen Überlastung verboten!
9. **Wasseranschlüsse müssen gegen evtl. Verrechnung bei der Anmeldung bestellt** werden. Die Wasseranschlüsse ab dem Leitungsnetz des OK Lyssbachmärit und der Einrichtung des Marktstandes ist Sache des Standmieters (Planung, Erstellung und Finanzierung).
10. Diebstahl- und Haftpflichtversicherungen für Standeinrichtungen sind Sache des Mieters. **Das OK Lyssbachmärit lehnt jede Art von Haftung ab.** Insbesondere die Bewachung der Marktstände ist Sache der Mieter. Unser Sicherheitsdienst ist nicht durchgehend am Märit präsent und hat primär andere Aufgaben. Stellt der Vertragsnehmer auf eigene Rechnung Bewachungspersonal an, ist dies vorgängig dem Ressort Sicherheit zu melden.



11. Die **Anmeldungen** für Standmiete sind mit dem Onlineformular unter www.lyssbachmärit.ch einzureichen. Das OK prüft die Anmeldungen und teilt Plätze und Stände zu. Es entscheidet endgültig und behält sich das Recht vor, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen.
12. **Platzwünsche** werden bei rechtzeitiger Anmeldung nach Möglichkeit berücksichtigt.
13. a) **Die genaue Bezeichnung der Verkaufsartikel** auf dem Anmeldeformular ist verbindlich. Nur die bezeichneten Waren dürfen verkauft werden. Missachtung dieser Verpflichtung hat die Räumung des Standes ohne Rückerstattung zur Folge. Standmieter sind selbst verantwortlich, dass die **Mehrwertsteuer**, wenn nötig, abgerechnet wird.

b) **Der Verkauf und das Anbieten von Waffen**, welche dem Waffengesetz unterliegen oder **andere verbotene Gegenstände und Waren, sind verboten**. Bei Zuwiderhandlung wird der Stand durch ein verantwortliches OK-Mitglied oder Gemeindepolizei geschlossen und im Falle eines Verstosses gegen das Waffen- oder andere Gesetze durch die zuständigen Polizeibehörden ein Strafverfahren eingeleitet.
14. Die gemieteten Standplätze müssen **vor Festbeginn bezahlt** werden. Abweichungen zur Anmeldung (mehr Platz, Ständer auf Strasse etc.) werden nachverrechnet.
15. Die im Festrayon befindlichen Geschäfte haben das **Vorrecht** auf Zuweisung von Ständen vor ihrem Geschäftslokal, sofern sie dies wünschen.
16. Für Geschäfte, die im Festrayon liegen und am Lyssbach-Märit nicht teilnehmen, gelten die Öffnungs- und Schliesszeiten gemäss dem **Ladenschluss-Reglement** der Einwohnergemeinde Lyss.
17. Der Platz vor den Geschäften, welche am Lyssbach-Märit nicht teilnehmen, steht im Einverständnis mit den Besitzern dem OK Lyssbachmärit zur Verfügung.

Ladeneingänge dürfen nicht verstellt werden und müssen leicht zugänglich sein. Das OK Lyssbachmärit sorgt dafür, dass vor solchen Geschäften keine Konkurrenzfirmen verkaufen.

18. **Standeinrichtungskosten** gehen zu Lasten des Mieters.
19. Die Marktstände und Standplätze müssen jeweils nach Verkaufsschluss **gereinigt** verlassen werden. Kehricht ist in den bereitgestellten Containern zu deponieren. Für Reinigungsarbeiten, die durch das Tiefbauamt der Einwohnergemeinde Lyss ausgeführt werden müssen, wird Rechnung gestellt.

Alle **Klammern und Agraffen** müssen aus den Brettern der Stände entfernt werden.

20. a) Unter Koch- und Grilleinrichtungen usw. muss der Boden gegen **Verschmutzung** (Öl, Fett usw.) abgedeckt werden. Für allfällige Schäden werden die Verursacher **haftbar** gemacht.

b) Jeder Standbetreiber ist für geeignete Brandschutzmassnahmen selber verantwortlich. Insbesondere sind alle Betreiber von Grill- und anderen offenen Feuerstellen sowie Personen, welche Gas- und Brennstoffe lagern, verpflichtet, einen der Grösse entsprechend tauglichen Feuerlöscher auf Platz zu haben.



21. Die Standmiete setzt sich aus einem **Quadratmeterpreis** zusammen.

Der **Quadratmeterpreis** beträgt CHF 20.--.

Es handelt sich beim **Quadratmeterpreis** um Folgendes:

- Der Marktstand wird durch das Ressort Bau am Strassenboden markiert. Seine Vorderkante darf dabei die Markierungen in keiner Richtung überschreiten.
- Hinter dem Stand dürfen sich entweder ein **Warenlager** oder die **Kasse und Büroeinrichtungen** des Betreibers befinden. Beides ist im Basispreis inbegriffen.
- Werden vor oder hinter dem Stand **Waren zum Verkauf ausgelegt** oder **Waren zum Verkauf oder Verzehr** hergestellt, zubereitet oder weiterverarbeitet, ist diese Fläche nach erfolgter Bewilligung zusätzlich kostenpflichtig und wird mit CHF 20.-- pro Quadratmeter nachverrechnet.
Seitlich überstehende Marktstände verursachen automatisch einen kostenpflichtigen Überhang. Dieser wird mit CHF 20.-- pro Quadratmeter nachverrechnet. Ist der seitliche Überhang für andere Teilnehmer störend, wird er gebührenpflichtig durch das Ressort Sicherheit entfernt. Diese Gebühr richtet sich nach unseren Aufwendungen und wird zum Ansatz der Einwohnergemeinde Lyss ausgeführt.
- Aus Sicherheitsgründen kann eine Bewilligung zum Vergrössern des Standes nach vorne nur dann gewährt werden, wenn eine drei Meter breite Durchfahrt gewährleistet ist.
- Die Kontrolle der Marktstände im Bezug auf die Grösse und die Sicherheitsbestimmungen findet am Freitag zwischen 13.00 und 16.00 Uhr durch die Ressorts Sicherheit und Bau statt. Ist eine Beanstandung nötig, wird dem Fehlbaren eine Frist zur Räumung der nicht bewilligten Einrichtungen oder zur Nachzahlung gemäss Entscheidung des Ressorts Markt bis 17.00 Uhr gewährt. Im Weigerungsfall werden ab 17.00 Uhr polizeiliche, gemäss diesem Reglement kostenpflichtige Massnahmen auf Grund unseres Vertrages, dieses Reglements und der Ortspolizeiverordnung der Einwohnergemeinde Lyss angeordnet und durchgeführt. Eine zivilrechtliche Klage seitens des OK Lyssbachmärit wegen Nichterfüllung unseres Vertrages gemäss OR wird ausdrücklich vorbehalten.

Die Miete eines Marktstandes à 4 Meter beträgt pauschal CHF 300.-- (Platz und Marktstand)

22. Standmieter, **welche Esswaren** verkaufen möchten, haben dies auf dem Anmeldeformular zu vermerken. Sie entrichten eine zusätzliche Standgebühr, welche durch das OK Lyssbachmärit festgelegt wird. Diese zusätzliche Standgebühr beträgt für:

- Esswaren Fr. 200.--
- Fleischwaren Fr. 500.--

Die Anmeldung wird provisorisch entgegengenommen. Die definitive Annahme erfolgt erst durch Bezahlung der Rechnung.

Der Verkauf von Lebensmitteln untersteht den Bedingungen der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung.

Bei **Fleischwaren** muss die **Herkunft** (Schweiz, Frankreich etc.) **deklariert** werden.



-
23. **Gemäss Kantonalem Gesetz muss am Lyssbachmärit Mehrweggeschirr eingesetzt werden. Die Marktfahrer verpflichten sich, Mehrweggeschirr beim vom OK vorgegebenen Anbieter zu beziehen.**
Ebenfalls müssen die Marktfahrer Mehrweggeschirr zurückzunehmen (auch solches, welches sie nicht selbst im Sortiment haben). Dieses kann in der entsprechenden Sammelboxe dem Geschirrlieferanten zurückgegeben werden, welcher das Depot erstattet.
 24. **Das Ausschanken und der Verkauf von Getränken sind strikte untersagt!**
 25. Das **Unter- und Weitervermieten** von Standplätzen ist nicht gestattet! Der Standmieter muss während des Marktes anwesend sein. Die am Stand arbeitenden Personen müssen über eine gültige Arbeitsbewilligung verfügen.
 26. Die Standmieter verpflichten sich, den Bestimmungen dieses Reglements strikte Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben den Ausschluss des Fehlbaren zur Folge, ohne Anrecht auf Rückerstattung der Miete und sonstige Gebühren.
 27. Die Einstellung der Lautstärke an **Tonwiedergabeanlagen** ist auf maximal 84 dB (A) zu begrenzen. Das OK Lyssbachmärit behält sich ausdrücklich vor, selbst Lärmmessungen durchzuführen und fehlbare Vertragsnehmer zur Einhaltung der Vorschriften anzuhalten. Werden die Vorschriften nicht eingehalten, trifft das OK Lyssbachmärit die geeigneten Massnahmen zur Durchsetzung. **Diese können vom Ausschalten der Musikanlage, der Stromversorgung bis zur Schliessung des Standes und dem Ausschluss vom Lyssbachmärit führen, ohne dass dadurch Schadensersatzansprüche des Marktfahrers (Ertragsverlust) gegenüber dem OK Lyssbachmärit geltend gemacht werden können und ohne Rückzahlung des Mietpreises an den ausgeschlossenen Teilnehmer.**
 28. Die vertraglichen Leistungen des OK Lyssbachmärit begrenzen sich auf die im jeweiligen einzelnen Vertrag ausgewiesenen Leistungen. Insbesondere gehören die Werbung und andere für den Lyssbachmärit als Ganzes getätigten Leistungen des OK Lyssbachmärit nicht zu den vertraglichen Leistungen, welche das OK Lyssbachmärit gegenüber einzelnen Vertragspartnern schuldet.
 29. Durch dieses Reglement werden alle früheren diesbezüglichen Erlasse aufgehoben.
 30. Gerichtsstand ist: Biel (BE)

OK Lyssbach-Märit

Der Präsident

Ressort Bau

Markus Sahli

Bruno Moser

Lyss, 09. Januar 2020